

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 1. Dezember 2020

Geschäftsnummer: 2020.BKD.31566

Bildungs- und Kulturdirektion: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung. Rahmenkredit 2021

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) im Jahr 2021. Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung BKD.



2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3, 149 und 154a
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042), Art. 13
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 9, 10, 11, 12, 13 und 15

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF	65'400
Neue, wiederkehrende Ausgaben (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF	675'700

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF	60'600
zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben:	CHF	4'800
Neue wiederkehrende Ausgaben:	CHF	675'700
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben	CHF	741'100

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für das Jahr 2021.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart	Kostenartenbezeichnung
309000	Aus- und Weiterbildung des Personals
310005	Betriebs-/Verbrauchsmaterial Informatik
311300	Hardware
313210	Informatikdienstleistungen Dritter (Beratung + Honorare)
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG
313320	Informatikdienstleistungen Dritter (Betrieb)
313340	Informatikdienstleistungen Dritter (Weiterentwicklung)
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)
316105	Mieten / Benützungskosten Informatik
317000	Reisekosten + Spesen

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppe:

Organisationseinheit	Amt für zentrale Dienste, BKD		
Produktgruppe	Zentrale Dienstleistungen (08.12.93000)		
in CHF inkl. MwSt	[Jahr]	[Jahr]	2021
Einmalige Ausgaben			60'600
davon IR			0
Wiederkehrende Ausgaben			675'700
davon IR			0
Total			736'300
davon IR			0
Kreditbetrag exkl. Reserve	736'300		
<i>Zuzüglich Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben</i>	<i>4'800</i>		
Kreditbetrag inkl. Reserve	741'100		

Der Kreditbetrag umfasst weder wertvermehrende noch werterhaltende Investitionen und löst somit keinen ordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist das Amt für zentrale Dienste, BKD. Diese Organisationseinheit tätigt Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags ihrer Produktgruppe gemäss Ziffer 5.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 1. Dezember 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Costa*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 23. Dezember 2020

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 23. März 2021

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 22. April 2021